

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Herr Brox	Az. 020.05-1	Datum 21.11.2019
---	-----------------	---------------------

Nr.
10/2019/172

Betreff:
Neufassung der Hauptsatzung

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	03.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	18.12.2019	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung.

Sachverhalt:

Durch die Reform der Gemeindeordnung Baden-Württemberg aus dem Jahre 2015 ergab sich nur eine Änderung bei § 7 Abs. 3 (neu) der Hauptsatzung. Danach sollen Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels (bisher: eines Fünftels) aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

In der Fassung der Hauptsatzung vom 28.06.2006 waren die Wertgrenzen für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinderat, Ausschüssen und Oberbürgermeister so niedrig gewählt, dass sie mittlerweile mit einer effektiven und effizienten Gremienarbeit nicht mehr vereinbar sind und einer sachgerechten Anpassung bedurften. Wir haben uns bei der Festlegung der Wertgrenzen an Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg orientiert. Auf die Empfehlungen des Gemeindetags verweist auch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg bei entsprechenden Anfragen.

Zudem haben wir die den Ausschüssen übertragenen Aufgabengebiete zum Teil neu zugeordnet, textlich neu gefasst oder aus Transparenzgründen neu aufgenommen.

Des Weiteren wurde der Einführung der Doppik Rechnung getragen. Den Begriff der „Ausgaben“ haben wir durch „Aufwendungen bzw. Auszahlungen“ ersetzt. Auch dies entspricht einer Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Schlussendlich haben wir die Hauptsatzung auch redaktionell überarbeitet.

Die einzelnen Änderungen können beigefügter Synopse entnommen werden. Inhaltliche und redaktionelle Änderungen sind in rot und kursivem Schriftbild dargestellt.

Da die Hauptsatzung wesentliche Regelungen für die innere Verfassung der Kommune enthält, bedarf der Satzungsbeschluss der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Dies ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, also einschließlich des Oberbürgermeisters. Auszugehen ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze.

Anlagen

Hauptsatzung der Stadt Hockenheim_Stand 2019-11-21
Hauptsatzung_Synopse Stand 18.11.2019

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in